



## **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest im Kreis Plön**

Im Kreis Segeberg wurde am 09.11.2020 in der Gemeinde Heidmühlen der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt. Der Eintrag erfolgte am 05.11.2020 über einen Wildvogel, der im dortigen Geflügelbestand gelandet und verendet war. Um den betroffenen Bestand ist ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern durch die zuständige Behörde festzulegen. Dieser erstreckt sich zum Teil auf den Kreis Plön.

Die Landrätin des Kreises Plön ordnet daher aufgrund der §§ 27 und 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) in Verbindung mit den Abschnitten 2 und 8 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 16.07.2014 (GVOBl. S. 141), der §§ 173, 174, 176, 228, 229, 235 - 237, 249 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i.d.F. vom 02.06.1992 (GVOBl. S. 243), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, Folgendes an:

### **I. Beobachtungsgebiet**

Um den Seuchenbestand wird gem. § 27 Abs. 1 GeflPestSchV ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von 10 Kilometern festgelegt.

#### **Die Abgrenzung des Beobachtungsgebietes wird für den sich auf das Gebiet des Kreises Plön erstreckenden Teil wie folgt festgelegt:**

- in der Gemeinde Bönebüttel: von der Stadtgrenze Neumünster südlich der Bundesstraße B430 bis zur Straße Sickfurt; dann südlich der Straße Börringbaumer Weg bis zum Wiesenweg und
- in der Gemeinde Rendswühren: weiter südlich der Straße Wiesenweg und Neuenrader Weg bis zur B430; dann südlich der B430 bis zur Straße Gönnebeker Weg; dann südwestlich der Straße Gönnebeker Weg und der Straße Böhren bis zur Kreisgrenze des Kreises Segeberg.



Die Abgrenzung des Beobachtungsgebietes ist auch auf der im Anhang dargestellten Karte ersichtlich, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Die Abgrenzung des Beobachtungsgebietes ist in der Karte blau umrandet und rot schraffiert dargestellt.

Im festgelegten **Beobachtungsgebiet** gilt gemäß § 27 Geflügelpestverordnung Folgendes:

1. Tierhalter/innen haben unverzüglich die Anzahl
  - a) der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und
  - b) der verendeten gehaltenen Vögelsowie jede Änderung dem Kreis Plön, Die Landrätin, Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen, Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön, Telefon 04522-743-270, Telefax 04522-743-236, Email: [vetabt@kreis-ploen.de](mailto:vetabt@kreis-ploen.de) , anzuzeigen.
2. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
3. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht frei gelassen werden.
4. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten
5. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der Amtstierärzte zu reinigen und zu desinfizieren.
6. Die Ställe oder die sonstigen Standorte der gehaltenen Vögel dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und es ist sicherzustellen, dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder der sonstigen Standorte der gehaltenen Vögel unverzüglich ablegen.
7. Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.



## II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für die vorstehende Anordnung wird hiermit die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 37 Tiergesundheitsgesetz kraft Gesetz gilt. Etwaige gegen die Anordnungen erhobene Widersprüche entfalten somit keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Begründung:**

Durch virologische Untersuchung des Landeslabors Schleswig-Holstein vom 08.11.2020 wurde im Kreis Segeberg in einer Geflügelhaltung bei mehreren Hühnern das hochpathogene aviäre Influenzavirus des Subtyps H5 nachgewiesen. Dieser Befund wurde durch das Friedrich-Löffler-Institut am 08.11.2020 bestätigt. Es wurde der Subtyp H5N8 festgestellt.

Daraufhin wurde der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) in einem Geflügelbestand in der Gemeinde Heidmühlen durch den Kreis Segeberg amtlich festgestellt.

Zuvor wurde das Virus des Subtyps H5 in Schleswig-Holstein in den Kreisen Dithmarschen, Nordfriesland, Steinburg, Segeberg und Rendsburg-Eckernförde nachgewiesen. Weitere Verdachtsfälle werden untersucht. Geflügelpest des Subtyps H5 wurde ebenfalls bei verendeten Wildvögeln in Hamburg, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesen. Zwischenzeitlich gab es weitere Nachweise im Kreis Plön und in der Stadt Neumünster.

Diesen Ereignissen ging nach Mitteilung des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) eine Serie von H5N8- Ausbrüchen bei Geflügel und Wildvögeln in Russland und Kasachstan seit Ende Juli sowie in Israel und in den Niederlanden Ende Oktober 2020 voraus. Die betroffenen Regionen in Russland und Kasachstan liegen auf der Vogelzugroute von Wasservögeln, die im Herbst nach Europa ziehen. In den Jahren 2005/2006 und 2016/2017 waren ähnliche Ausbruchsserien in derselben Region einem dann folgenden umfangreichen Seuchengeschehen in Europa vorausgegangen. Das FLI hat in einer aktuell veröffentlichten Risikoeinschätzung das Risiko eines Eintrags von Geflügelpest nach Europa und Deutschland als hoch eingestuft. Weiter gab es unter anderem Ausbrüche in einem Masthähnchenbestand in den Niederlanden und einem Legehennenbetrieb in England.

Die hochpathogene aviäre Influenza, auch Geflügelpest genannt, ist eine anzeigepflichtige und daher staatlich bekämpfungspflichtige Tierseuche, die bei gehaltenen Vögeln und Wildvögeln nach teilweise schweren Erkrankungserscheinungen zu massenhaftem Verenden führen kann. Die Geflügelpest-Verordnung enthält Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen.

Ist der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde gemäß § 21 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung das



Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius vom mindestens drei Kilometer als Sperrbezirk und mit einem Radius von mindestens zehn Kilometer als Beobachtungsgebiet um den Seuchenbestand fest.

Der Kreis Segeberg hat am 09.11.2020 einen Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet um den Seuchenbestand festgelegt. Der Radius von mindestens 10 Kilometern erstreckt sich zum Teil auf den Kreis Plön, so dass dieser als zuständige Behörde das Beobachtungsgebiet durch eine eigene Anordnung vervollständigen muss.

Bei der Gebietsfestlegung sind die Strukturen des Handels und der örtlichen Gegebenheiten, natürliche Grenzen, epidemiologische Erkenntnisse, ökologische Gegebenheiten, Überwachungsmöglichkeiten sowie das Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 und 2 nach Artikel 24 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 berücksichtigt worden.

Mit den überregionalen Nachweisen des hochpathogenen aviären Influenzavirus vom Subtyp H5N8 bzw. H5N5 bei verschiedenen Wildvogelarten ist belegt, dass das Virus in der hiesigen Wildvogelpopulation vorhanden ist. Durch den Nachweis des Virus in tot aufgefundenen Wildvögeln landesweit an verschiedenen Orten, ist auch eine Verbreitung in weiten Teilen des Kreisgebietes sehr wahrscheinlich. Die weitere Verbreitung durch Wildvögel insbesondere durch aassfressende und/oder infizierte aber nicht erkrankte Wildvögel ist ebenfalls sehr wahrscheinlich.

Im Kreis Plön befinden sich ferner an Seen und Fließgewässern zahlreiche als bedeutend eingeschätzte Rastplätze für Wildvögel, auf denen insbesondere im Rahmen des Vogelzuges und der Winterrast vermehrt mit Wildvögeln zu rechnen ist.

Aus diesen Gründen ist zu befürchten, dass es durch infizierte Wildvögel zu weiteren Einschleppungen des Geflügelpestvirus in Nutzgeflügelbestände kommt. Da dies verhindert werden muss, ist für eine kleinere Restriktionszone oder gar einen Verzicht auf deren Einrichtung kein Raum.

### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Gebietsfestlegung und jeweiligen Schutzmaßnahmen ist im öffentlichen Interesse geboten.

Die Geflügelpest ist eine hoch ansteckende und mit hohen wirtschaftlichen Verlusten einhergehende Krankheit, die durch eine schnelle Verbreitung gekennzeichnet ist. Für einen Aufschub der Gebietsfestlegung und der Schutzmaßnahmen ist insoweit kein Raum.

Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Tierseuche schnellstmöglich erkannt und unverzüglich eingedämmt wird, und zwar unabhängig von der Dauer von evtl. Rechtsbehelfsverfahren.



Die Gebietsfestlegung verbunden mit den darin geltenden Schutzmaßnahmen sind als Maßnahmen geeignet, eine weitere Ausbreitung der Tierseuche schnell und wirksam zu verhindern. Ein milderer Mittel, dieses Ziel zu erreichen, ist nicht ersichtlich, so dass diese Regelungen auch erforderlich sind. Sie sind schließlich auch angemessen, da nach Abwägung aller Belange dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung der Ausbreitung der Geflügelpest der Vorrang gegeben werden muss.

Die sich aus den Maßgaben dieser Verfügung ergebenden Schutzfunktionen stellen ein höheres Rechtsgut für die Allgemeinheit dar, als die privaten wirtschaftlichen Belange des Einzelnen. Im somit überwiegenden öffentlichen Interesse war daher die sofortige Vollziehung dieser Maßgaben anzuordnen, so dass auch während eines evtl. Vorverfahrens notwendige, wirksame und rechtzeitige Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Behörde muss ggfs. auch vor Beendigung eines etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahrens in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit notwendigen Maßnahmen zu treffen und durchzusetzen.

#### **Hinweise:**

In bestimmten Fällen kann der Kreis Plön, Die Landrätin, Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen, Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön über Ausnahmen nach Maßgabe der §§ 28 und 29 Geflügelpest-Verordnung entscheiden. Wenden Sie sich diesbezüglich zu den Geschäftszeiten an das Veterinäramt des Kreises Plön.

Jeder Verdacht auf Erkrankung durch Geflügelpest ist sofort der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön, Telefon 04522-743-270, Telefax 04522-743-236, Email: [vetabt@kreis-ploen.de](mailto:vetabt@kreis-ploen.de) , zu melden.

Verstöße gegen diese Tierseuchenverordnung können nach § 64 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 32 Abs. 2 TierGesG, als Ordnungswidrigkeiten mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kreis Plön, die Landrätin, Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen, Hamburger Str. 17/18, 24306 Plön, einzulegen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Daher sind trotz eines eingelegten Widerspruchs die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen. Auf Antrag kann das schleswig-holsteinische Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen.



Plön, 10.11.2020

Kreis Plön – Die Landrätin –  
Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen  
Abteilung Veterinär- u. Lebensmittelaufsicht  
Im Auftrag  
gez. Dr. Sassen, Amtstierarzt

### **Erreichbarkeiten**

Kreis Plön	Kreis Plön, Die Landrätin Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön <a href="http://www.kreis-ploen.de">www.kreis-ploen.de</a>
Veterinäramt Plön	Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen Telefon: 04522-743-270 Fax: 04522-743-236 E-Mail: <a href="mailto:vetabt@kreis-ploen.de">vetabt@kreis-ploen.de</a>

### **Weitere Informationen:**

#### **Die Risikoeinschätzung des FLI: Stand 02.10.2020**

[https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar\\_derivate\\_00033121/FLI-Risikoeinschaetzung\\_HPAIV\\_H5N8\\_20-10-02.pdf](https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00033121/FLI-Risikoeinschaetzung_HPAIV_H5N8_20-10-02.pdf)

### **Informationen der Landesregierung:**

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/Landwirtschaft/Gefluegelpest/Gefluegelpest/gefluegelpest.html>

### **Verhaltensregeln zum Schutz von Geflügelbetrieben des Landes Schleswig-Holstein „Gefahr Geflügelpest - Wie schütze ich meine Tiere?“**

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/Landwirtschaft/Gefluegelpest/Gefluegelpest/gefluegelpest.html>

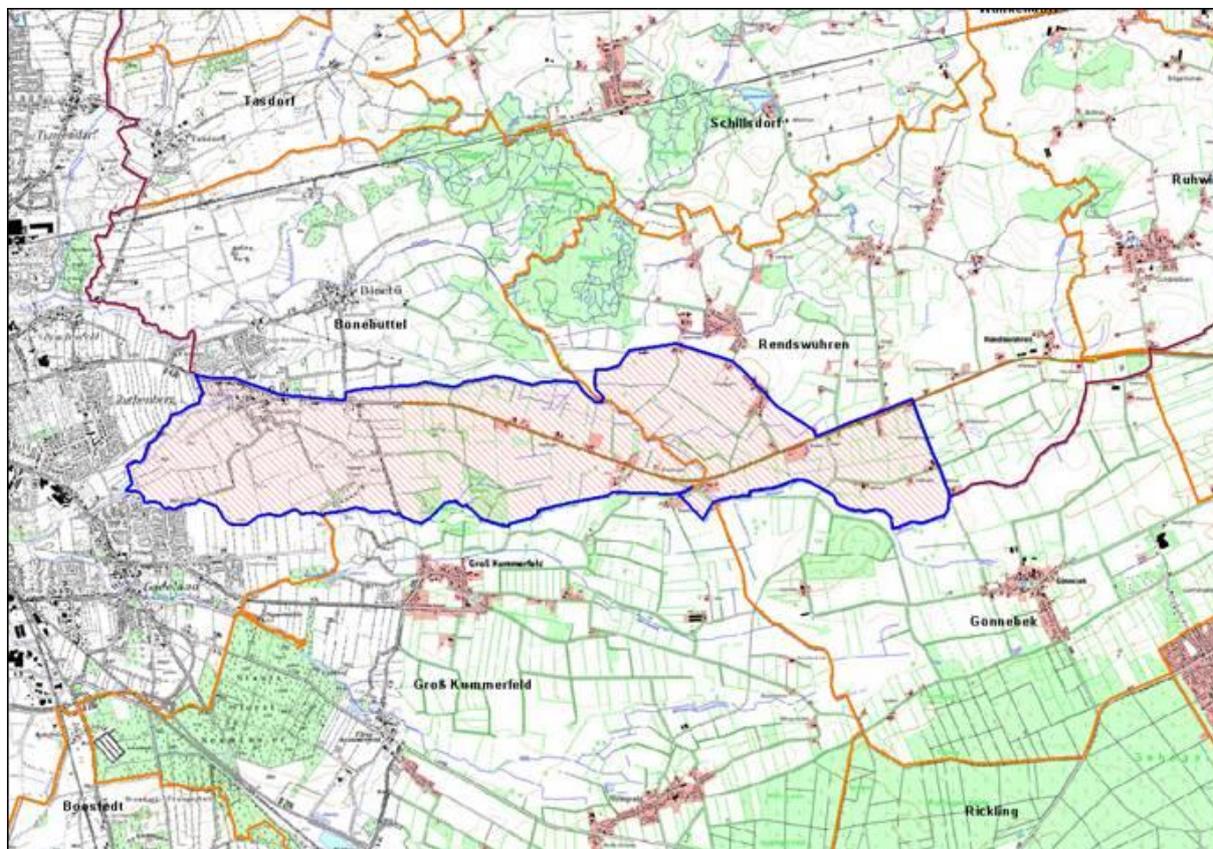


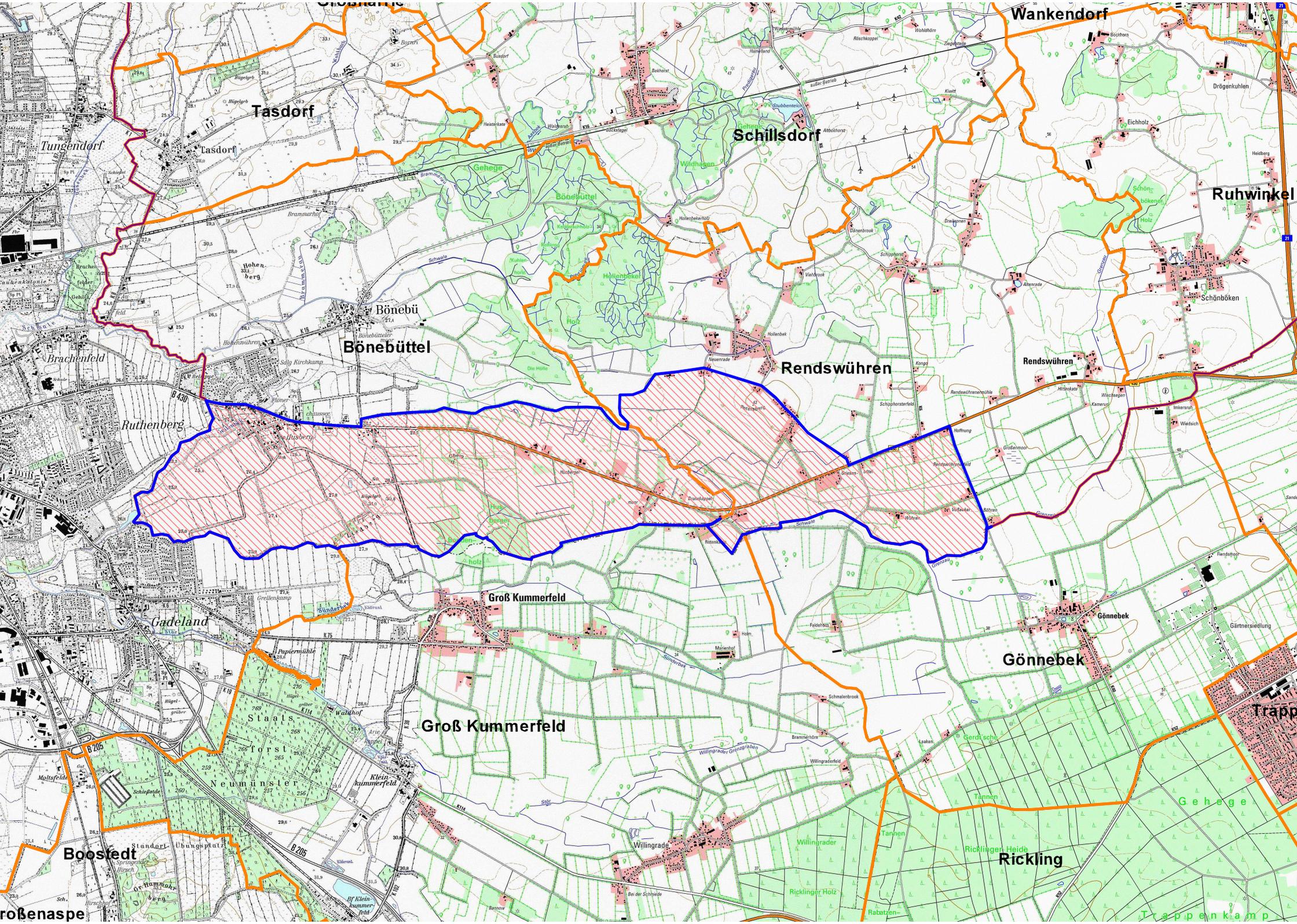
[stein.de/DE/Landesregierung/V/Service/Broschueren/Broschueren\\_V/Landwirtschaft/pdf/flyer\\_gefluegelpest.html](https://www.stein.de/DE/Landesregierung/V/Service/Broschueren/Broschueren_V/Landwirtschaft/pdf/flyer_gefluegelpest.html)

### Informationen des Friedrich-Loeffler-Institut (FLI):

<https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/aviaere-influenza-ai-gefluegelpest/>

### **Anlage: Geltungsbereich des festgelegten Beobachtungsgebietes im Kreis Plön**





Tasdorf

Schillsdorf

Wankendorf

Ruhwinkel

Bönebü  
Bönebüttel

Rendswühren

Rendswühren

Groß Kummerfeld

Gönnebek

Groß Kummerfeld

Rickling

Boosfeld

roßenaspe

Trappenkamp